

BGer 6B 1091/2023 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1091_2023

FR: TF 6B 1091/2023 du 28 juillet 2025

IT: TF 6B 1091/2023 del 28 luglio 2025

Regeste

Versuchte schwere Körperverletzung, Strafzumessung; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das angefochtene Urteil, soweit es um die strafrechtliche Beurteilung des Vorfalls vom 29. Juni 2019 geht. Er wirft der Vorinstanz im Wesentlichen vor, den Ablauf der tätlichen Auseinandersetzung in tatsächlicher Hinsicht willkürlich festgestellt zu haben. Auf dieser Grundlage habe die Vorinstanz eine zu hohe Strafe verhängt.

E. 1.1

Die Vorinstanz ging davon aus, B. _____ sei am Abend des 29. Juni 2019 nach 23.00 Uhr zur Bar "E. _____" gekommen und habe sich dort aufgehalten, als zunächst D. _____ und danach der Beschwerdeführer sowie C. _____ dazugestossen seien. Es sei zu Provokationen gekommen, wobei B. _____ zum Beschwerdeführer gesagt habe, er solle "sich verpissen". Weiter habe B. _____ den Beschwerdeführer weggedrückt. Dieser habe B. _____ daraufhin mit der Faust ins Gesicht geschlagen. B. _____ wiederum habe als Reaktion auf den Faustschlag den Beschwerdeführer in den "Schwitzkasten" genommen. Die Männer seien miteinander zu Boden gegangen. Nachdem B. _____ den Beschwerdeführer aufgefordert hatte, sich zu beruhigen, habe er den "Schwitzkasten" gelockert. Danach sei es zu einem Schlag bzw. Tritt des noch stehenden C. _____ gegen den Hinterkopf von B. _____ gekommen. In der Folge hätten C. _____ und der Beschwerdeführer Faustschläge und Tritte gegen den Kopf des auf dem Boden sitzenden B. _____ ausgeführt. Erst das Einschreiten von zwei Unbeteiligten habe die Attacke von C. _____ und dem Beschwerdeführer gegen B. _____ beendet (angefochtenes Urteil E. 3.5.1.1-3.5.1.5, 4.3.1.3-4.3.1.8). Letzterer habe eine linksseitige Orbitalbodenfraktur und eine linksseitige mediale Orbitalwandfraktur erlitten. Ausserdem sei er für zwei Wochen zu 100 Prozent krankgeschrieben gewesen (angefochtenes Urteil E. 4.3.6). Nach Ansicht der Vorinstanz nicht erstellt ist, dass B. _____ den Beschwerdeführer geschlagen und am Boden versucht habe, mit den Fingern in dessen Augen zu drücken. Zu Gunsten von B. _____ sei davon auszugehen, dieser habe sich lediglich gewehrt (angefochtenes Urteil E. 4.3.7). Das kantonale Gericht kam zu diesem Beweisergebnis, indem es die Aussagen von B. _____ einer Beurteilung anhand von aussagepsychologischen Kriterien unterzog. B. _____ habe, so die Vorinstanz, inhaltlich gehaltvolle Aussagen getätigt, die sich unter anderem durch die Schilderung von Komplikationen, Unsicherheiten und psychischen Vorgängen sowie die Entlastung des Beschwerdeführers auszeichnen würden (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.3). Zudem seien die Aussagen durch die verschiedenen Einvernahmen von B. _____ hindurch im

Kerngeschehen konstant geblieben (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.4). Auch ein Qualitäts-Strukturvergleich der Aussagen zum Vorfall vom 29. Juni 2019 mit anderen Aussagen von B._____ spreche für einen erlebnisbasierten Hintergrund, ebenso die Kompetenzen von B._____, konkrete Aussagen zu tätigen (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.5 und 4.3.1.6). Nach Ansicht der Vorinstanz stützt zudem der Austrittsbericht des Universitätsspitals Basel-Stadt, durch welchen die Verletzungen von B._____ dokumentiert sind, dessen Aussagen. Die Aussagen weiterer in den Vorfall involvierter Personen gewichtete die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung weniger stark (angefochtenes Urteil E. 4.3.3-4.3.5).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer kritisiert die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz in Bezug auf den Beginn der Vorfälle vom 29. Juni 2019 und macht geltend, nicht er habe den ersten Schlag ausgeführt, sondern B._____. Dass es in der Folge (auch) zu einem Faustschlag seinerseits, zu einem "Schwitzkasten" und alsdann zu einem konzertierten Übergriff auf den am Boden liegenden B._____ kam, bestreitet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. In Bezug auf diese Sachverhaltsabschnitte bleibt es daher bei den Feststellungen des Appellationsgerichts (Art. 105 Abs. 1 BGG). Fraglich ist hingegen, ob die Vorinstanz den initialen Sachverhaltsabschnitt des Vorfalles vom 29. Juni 2019 willkürlich festgestellt hat, wie der Beschwerdeführer vorbringt.

E. 1.3.1

Die Feststellung des Sachverhalts kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich ist (BGE 148 IV 356 E. 2.1) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrer Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Willkür liegt hingegen nicht vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre (BGE 148 IV 374 E. 3.2.2, 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 141 I 49 E. 3.4; je mit Hinweisen). Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Die Willkür rüge muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und anhand des angefochtenen Entscheids substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dabei darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Sie muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus ihrer Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteile 6B_596/2021 vom 30. Januar 2023 E. 3.3.1; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.4, nicht publ. in: BGE 147 IV 176 ; je mit Hinweisen). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 1.3.3

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel kommt im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 297 E. 2.2.5, 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Vorinstanz beziehe mehrere Einvernahmen von B. _____, an denen ihm zu Unrecht die Teilnahmerechte verweigert worden seien, in ihre Beweiswürdigung ein.

E. 1.4.1

Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO ; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (vgl. dazu BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1). Möglich ist indessen die Berücksichtigung zu Gunsten dieser Partei (vgl. Urteil 6B_1005/2021 vom 29. Januar 2024 E. 3.3.1, nicht publ. in: BGE 150 IV 57).

E. 1.4.2

Der Beschwerdeführer hatte bereits vor der Vorinstanz die Rüge vorgebracht, ihm seien die Teilnahmerechte an den Einvernahmen von B. _____ vom 25. September 2019, 26. September 2019 und 15. Januar 2020 verweigert worden. Die Vorinstanz erwog dazu, diese Einvernahmen würden zu keinen weiteren Erkenntnissen führen. Auch ohne Berücksichtigung der strittigen Einvernahmen würden die Aussagen von B. _____ zahlreiche Realkriterien erfüllen. Daher müsse nicht weiter auf die Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.3).

E. 1.4.3

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, in den Einvernahmen vom 25. September 2019, 26. September 2019 und 15. Januar 2020 seien ganz entscheidende Aussagen gefallen, die für die Beweiswürdigung sehr wohl bedeutsam seien. Die Vorinstanz habe denn auch auf Aussagen aus den genannten Einvernahmen Bezug genommen, so etwa auf die Aussage von B. _____, dieser sei (selbst) ausgerastet. Die Abwesenheit des Beschwerdeführers und damit die fehlende Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, müsse nun im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden.

E. 1.4.4

Dem Beschwerdeführer ist insofern Recht zu geben, als die Vorinstanz den Einwand der Verletzung von Teilnahmerechten nicht mit dem Argument hätte abtun dürfen, diese Einvernahmen würden zu keinen weiteren Erkenntnissen führen, wenn sie dennoch Aussagen dieser Einvernahmen in die Beweiswürdigung einbezog. Der Beschwerdeführer fordert jedoch nicht, dass die Einvernahmen vom 25. September 2019, 26. September 2019 und 15. Januar 2020 nicht verwertet werden. Er macht auch gar nicht geltend, der Einbezug dieser Einvernahmen in die Beweiswürdigung der Vorinstanz hätte sich für ihn nachteilig ausgewirkt. Vielmehr fordert er auch vor Bundesgericht den Einbezug dieser

Einvernahmen, wobei er lediglich verlangt, dass seine Abwesenheit und die fehlende Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Soweit er damit eine Würdigung der strittigen Einvernahmen zu seinen Gunsten fordert, ist dies unabhängig davon möglich, ob seine Teilnahmerechte verletzt wurden (vgl. E. 1.4.1 hiervor). Es erübrigt sich daher, auf die Frage einzugehen, ob die Teilnahmerechte tatsächlich verletzt wurden. Was die Berücksichtigung der unterbliebenen Teilnahme betrifft, stellt der Beschwerdeführer keine konkrete Forderung, auf welche Weise diese zu seinen Gunsten in der Beweiswürdigung berücksichtigt werden soll. Im Ergebnis verlangt er mit der Rüge der Verletzung von Teilnahmerechten somit nichts, was über seine sonstige Kritik an der Sachverhaltsfeststellung hinausgeht. Im Folgenden ist daher lediglich zu prüfen, ob die Beweiswürdigung der Vorinstanz, auch unter Berücksichtigung der Einvernahmen vom 25. September 2019, 26. September 2019 und 15. Januar 2020, auf die sich der Beschwerdeführer ausdrücklich und mit ausführlicher Begründung stützt, im Ergebnis willkürfrei ausfällt.

E. 1.5

Der Beschwerdeführer kritisiert die Würdigung der Aussagen von B. _____ durch die Vorinstanz.

E. 1.5.1

Im Wesentlichen macht der Beschwerdeführer geltend, die Aussagen von B. _____ seien in zentralen Punkten des letztinstanzlich strittigen Geschehens nicht gleichbleibend und widersprüchlich. So behaupte B. _____ in den Einvernahmen vom 24. September 2019 und 25. September 2019, der Beschwerdeführer habe ihn am Gilet gepackt. Davon sei in der Einvernahme vom 20. August 2019 noch keine Rede gewesen. Zudem passten die Aussagen von B. _____ zum ersten Faustschlag des Beschwerdeführers nicht zusammen. Dieser sei Linkshänder und solle mit der rechten Hand zugeschlagen haben. Nach Angaben von B. _____ habe der Beschwerdeführer zeitgleich in der linken Hand ein Glas gehalten. B. _____ habe wiederholt ausgesagt, der Beschwerdeführer habe ihn "gleichzeitig" gepackt und geschlagen. Dieser Geschehensablauf (zeitgleiches Schlagen, Packen und Halten eines Getränks) sei unmöglich. Hinzu komme, dass die Aussagen von B. _____ teilweise den Eindruck erwecken würden, sie seien einstudiert. In der von der Vorinstanz nicht gewürdigten Einvernahme vom 24. September 2019 finde sich zudem die Aussage von B. _____: "Dann bin ich ausgerastet". Diese Aussage habe er am 15. Januar 2020 wiederholt. In der Berufungsverhandlung habe B. _____ demgegenüber ausgeführt, der Beschwerdeführer sei "ausgerastet" und habe ihm "eins gedrückt". Es sei ein Widerspruch, wenn B. _____ einmal behaupte, er sei ausgerastet, und ein anderes Mal festhalte, der Beschwerdeführer sei ausgerastet. Weiter habe B. _____ vor Berufungsgericht nicht die Aussage wiederholt, wonach der Beschwerdeführer ihn an den Kleidern gepackt habe. Erneut würden sich erhebliche Widersprüche im Kerngeschehen zeigen.

E. 1.5.2

Die Vorinstanz erwog zur letztinstanzlich kritisierten Konstanz der Aussagen von B. _____, diese seien gleichbleibend, wobei minimale Abweichungen in den Schilderungen ein Anzeichen für ein erlebnisbasiertes Geschehen seien. Dies gelte für die Vorgeschichte der Auseinandersetzung (Zusammentreffen bei der "E. _____"), die Provokationen durch den Beschwerdeführer, die Aussage von B. _____, der

Beschwerdeführer solle "sich verpissen", das Wegdrücken durch B. _____, der Faustschlag des Beschwerdeführers, den "Schwitzkasten", das Zu-Boden-Fallen wie auch die darauffolgende Attacke (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.4). Daran ändere die Kritik des Beschwerdeführers nichts. Hinsichtlich des Ablaufs im ersten Sachverhaltsabschnitt sei zu berücksichtigen, dass B. _____ zwar das Wort "gleichzeitig" verwende, aber in keiner Einvernahme behaupte, der Beschwerdeführer habe ihn zeitgleich geschlagen, am Gilet gegriffen und ein Glas in der Hand gehalten. Deutsch sei nicht die Muttersprache von B. _____. Aufgrund eines einzigen Wortes sei nicht davon auszugehen, der von ihm geschilderte Ablauf sei unmöglich (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.7). Weiter erwog die Vorinstanz sinngemäss zum "Am-Gilet-Packen", es handle sich dabei nicht um ein wesentliches Element des Kerngeschehens. Es sei nachvollziehbar, wenn B. _____ diesen Punkt nicht in jeder Einvernahme erwähne. Auch die Aussage von B. _____, er sei "ausgerastet", stehe nicht im Widerspruch zu seinen weiteren Vorbringen. Denn B. _____ habe stets zugegeben, den Beschwerdeführer aufgefordert zu haben, sich "zu verpissen" (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.7).

E. 1.5.3

Die Erwägungen der Vorinstanz lassen keine Willkür erkennen. Wie die Vorinstanz nachvollziehbar darlegt, ist eine nicht in jeder Hinsicht gleichbleibende Reproduktion des Geschehens ein Merkmal einer erlebnisbasierten Schilderung. Die seitens des Beschwerdeführers gerügte Varianz der Aussagen von B. _____ bewegen sich in einem nachvollziehbaren Spektrum. Jedenfalls erweist es sich nicht als willkürlich, sie als erlebnisbasiert einzustufen. Was die angeblich widersprüchlichen Schilderungen des Kerngeschehens betrifft (zeitgleiches Schlagen, Packen und Halten eines Getränks), legt die Vorinstanz ausführlich dar, weshalb sie - auch mit Blick auf die sprachlichen Kompetenzen von B. _____ - eben nicht von einem Widerspruch, sondern von einer ungenauen Ausdrucksweise ausgeht (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.7). Im Übrigen ist unbestritten, dass die Vorinstanz eine methodisch korrekte Analyse der Aussagen von B. _____ anhand von Realkennzeichen vornimmt (dazu BGE 128 I 81 E. 2; Urteile 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2022 E. 5.3.3; 6B_432/2023 vom 6. Juli 2023 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Die Feststellungen der Vorinstanz passen sich im letztinstanzlich strittigen Punkt in den gesamten Geschehensablauf ein, weshalb auch insoweit nicht erkennbar ist, weshalb sie in Willkür verfallen sein soll.

E. 1.6

Der Beschwerdeführer kritisiert weiter die Würdigung der Aussagen von C. _____.

E. 1.6.1

Er rügt, die Vorinstanz gehe im Allgemeinen davon aus, die Aussagen von C. _____ seien nicht glaubhaft. Gleichwohl stelle sie darauf ab, und zwar in Bezug auf den Alkoholkonsum durch den Beschwerdeführer. Sie stütze sich auf die Aussage, der Beschwerdeführer habe ca. 5 Bier à 0.3 Liter getrunken. Diese Rüge ist unbegründet. Die Vorinstanz nimmt auf die Aussagen von C. _____ Bezug, um den allfälligen Einwand zu entkräften, der Beschwerdeführer habe aufgrund einer schweren Alkoholisierung den strittigen Bewegungsablauf nicht mehr ausführen können (angefochtenes Urteil E. 4.3.1.7). Eine schwere Alkoholisierung könnte sich ab einem gewissen Grad im Sinne einer fehlenden oder verminderten Schuldfähigkeit zugunsten des Beschwerdeführers auswirken (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Ausser den Aussagen von C. _____ sind keine

Angaben zum Alkoholkonsum des Beschwerdeführers aktenkundig. Es wirkt sich deshalb potenziell zum Vorteil des Beschwerdeführers aus, wenn die Vorinstanz diese Aussagen berücksichtigt, um zu prüfen, ob eine schwere Alkoholisierung vorlag, auch wenn sie die Frage im Ergebnis verneint. Es ist daher nicht widersprüchlich, wenn die Vorinstanz zum potenziellen Vorteil des Beschwerdeführers punkto Alkoholisierung auf die Angaben von C._____ abstellt, im Übrigen aber dessen Aussagen kein entscheidendes Gewicht beimisst.

E. 1.6.2

Die weitere Kritik an der Würdigung der Aussagen von C._____ erweist sich als appellatorisch. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, die entsprechenden Aussagen zu zitieren, ohne auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen. Diese Form der Kritik genügt den Anforderungen an eine Willkürüge nicht (vgl. E. 1.3 hiervor).

E. 1.7

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Würdigung der Aussagen von D._____.

E. 1.7.1

Nach Ansicht des Beschwerdeführers stuft die Vorinstanz die Beweiskraft der Aussagen von D._____ grundsätzlich falsch ein. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz hätten B._____ und D._____ gute Beziehungen. Überdies schildere D._____ den Sachverhalt abweichend von B._____. Aus seinen Aussagen ergebe sich, dass B._____ zunächst gegenüber dem Beschwerdeführers tätlich geworden sei. So habe D._____ insbesondere anlässlich der Einvernahme vom 26. September 2019 ausgeführt, B._____ sei aufgestanden, habe den Beschwerdeführer gepackt und zu Boden gedrückt. Von einem Faustschlag des Beschwerdeführers sei keine Rede.

E. 1.7.2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Würdigung der Aussagen von D._____ habe unter Berücksichtigung der Motivlage zu geschehen. Er sei dem "Lager" des Beschwerdeführers zuzurechnen, während er B._____ bis zur Auseinandersetzung nicht gekannt habe. In Bezug auf den ersten Sachverhaltsabschnitt seien die Aussagen unergiebig. Zwar habe D._____ angegeben, keine Schläge oder Fusstritte seitens des Beschwerdeführers beobachtet zu haben. Daraus könne aber nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, B._____ habe als Erster zugeschlagen. Gemäss Aussagen von D._____ habe dieser das Hauptgeschehen zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ erst konkret mitverfolgt, als die beiden Männer im "Schwitzkasten" am Boden lagen (angefochtenes Urteil E. 4.3.3).

E. 1.7.3

Die Vorinstanz würdigt nachvollziehbar die Aussagen von D._____ und schliesst daraus wiederum nachvollziehbar, dass sich daraus keine weitergehenden Erkenntnisse für das strittige Geschehen ergeben. Unter Willkürgesichtspunkten vermag daran auch die vom Beschwerdeführer angerufene Aussage in der Einvernahme vom 26. September 2019 nichts zu ändern. Selbst wenn die dortige Aussage von D._____ im Sinn des Beschwerdeführers interpretiert würde, bliebe es dabei, dass D._____ bei verschiedenen Gelegenheiten aussagte, die initiale Auseinandersetzung bis zum Gemenge am Boden nicht gesehen zu haben. Eine geradezu willkürliche Beweiswürdigung ist der Vorinstanz nicht

vorzuwerfen, zumal es für Willkür nicht genügt, wenn auch eine andere Würdigung vertretbar erscheint (E. 1.3.1 hiervor).

E. 1.8

Demnach erweist sich die Kritik des Beschwerdeführers an der Beweiswürdigung der Vorinstanz als unbegründet. In Bezug auf den Beginn der Vorfälle vom 29. Juni 2019 ist somit die Feststellung massgeblich, dass der Beschwerdeführer den ersten Schlag ausgeführt hat.

E. 2

Gestützt auf die willkürfreien und somit für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen bleibt es bei der strafrechtlichen Beurteilung und der Sanktion gemäss angefochtenem Urteil. Der Beschwerdeführer erhebt in diesen Punkten keine ausreichend (Art. 42 Abs. 2 BGG) substantiierten Rügen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.